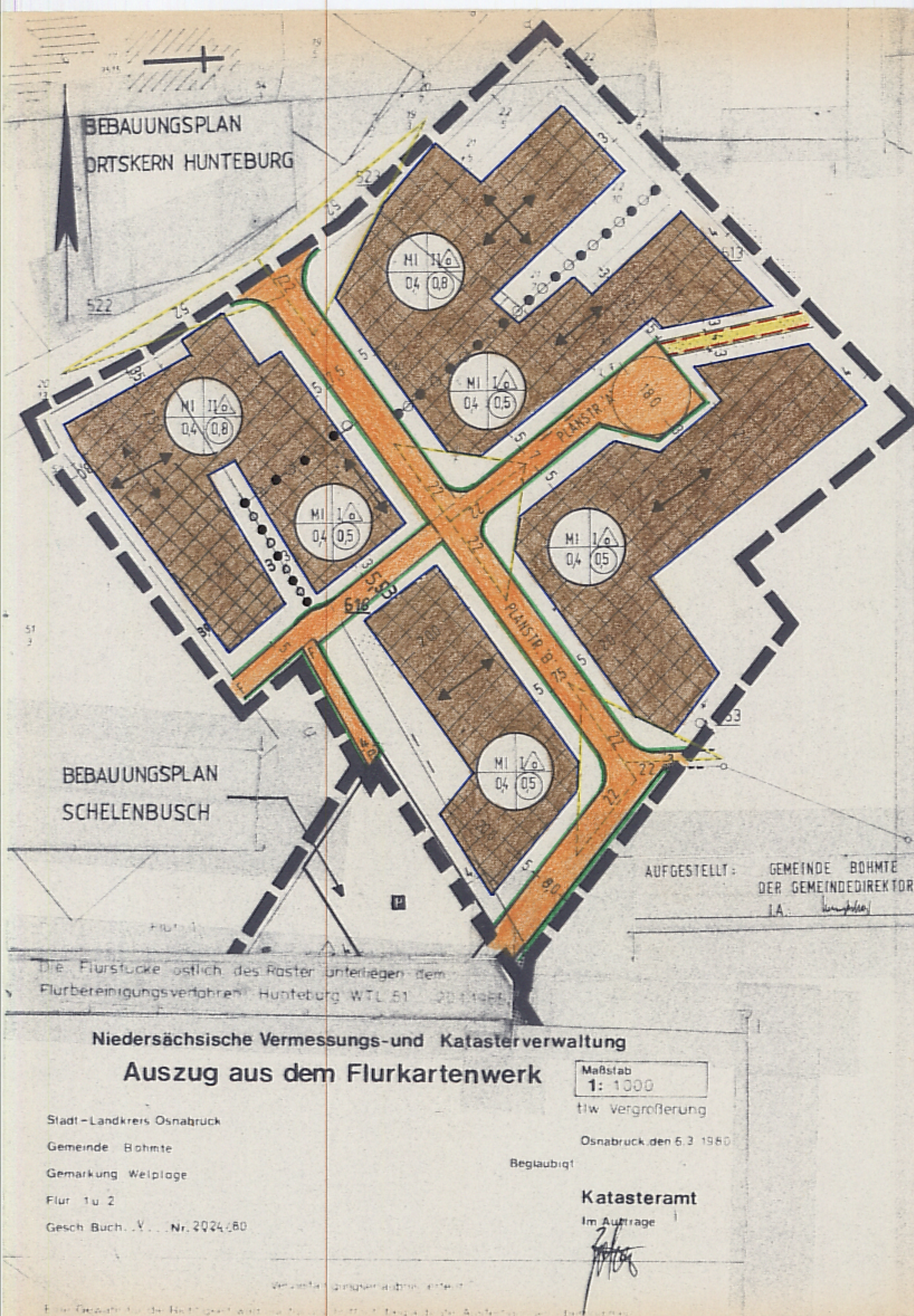




ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

- I. I. eingeschossig II. zweigeschossig
- III. offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- II. 0,4 Grundflächenzahl
- III. 0,5, 0,8 Geschosflächenzahl

- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firsttrichtung)
- Stellung der baulichen Anlagen, beide Hauptfirsttrichtungen sind entlang der K 420, beiderseits der Straße "Am Schelenbusch" und südlich der L 79, östlich der Planstraße "P" zulässig.

- Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußweg
- Sichtdreieck (oberhalb von 0,80 m über Straßenoberkante dauernd freizuhalten)
- Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVB1. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 29.07.1980 (Nds. GVB1. S. 283), i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVB1. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1980 (Nds. GVB1. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVB1. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVB1. S. 385) hat der Rat der Gemeinde Bohmte diesen Bebauungsplan "Am Schelenbusch" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

1. Sparrenanschnittspunkt

Der Sparrenanschnittspunkt darf gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Außenkante aufgehendem Außenmauerwerk bei den eingeschossigen Hauptgebäuden das Maß von 3,50 m bei den zweigeschossigen Hauptgebäuden das Maß von 6,00 m nicht überschreiten.

2. Höhenlage der baulichen Anlage

Die Höhenlage der baulichen Anlagen gemessen von der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens bis zur Mitte Oberkante der fertigen Straße darf höchstens 0,80 m betragen.

3. Ausnahmen und Befreiungen

Von der Zahl der Vollgeschosse ist gem. § 31.1 BBauG eine Ausnahme um + ein Vollgeschosß zulässig, wenn es sich hierbei um ein Dachgeschosß handelt, das im Sinne von § 2 (6) NBauO als Vollgeschosß gilt.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.3.1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Osnabrück, den 21. Dezember 1982
KATASTERAMT
Im Auftrage:
Ragern

Hinweis

Mit der Bekanntmachung dieses Planes wird der Bebauungsplan "Ortskern Hunteburg", soweit er in den Geltungsbereich dieses Planes fällt, ungültig.

Bohmte, den 28.1.1982

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 3.9.1981 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 5.10.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 3.9.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 5.10.1981 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.10.1981 bis einschließlich 13.11.1981 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Bohmte, den 18.12.1982

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 28.1.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den 18.12.1982

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflegen mit Maßgaben gem. § 11 i.V.m. § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die hinsichtlich genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde von gem. § 6 Abs. 2 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Genehmigungsbehörde:

Osnabrück, 30. MRZ. 1983



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den

Gemeindedirektor

BEBAUUNGSPLAN "AM SCHELENBUSCH - TEIL II"

DER GEMEINDE BOHMTE